

REPUBLIK ÖSTERREICH



12/SN-109/ME XVII.GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

12/SN-109/ME
DRINGEND

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner- Ring 3
1017 Wien

Betreff:	GESETZWURF
ZL:	22. GE/080
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988

Pr. M. m. m. m.

Wien, am

1988 04 28

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.830/04 - I 1/88

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Brigitte Ohms/6989

Betreff:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes
über das Recht auf Sozialversicherung
und Sozialhilfe

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlaubt sich, seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe, der vom Verfassungsdienst mit Schreiben vom 23. Februar 1988 zur Begutachtung ausgesandt worden war, (25-fach) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Eichler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am

1988 04 28

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
600.635/83-V/1/87

Unsere Geschäftszahl
11.830/04-I 1/88

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Brigitte Ohms/6989

Betreff:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe, versendet mit do. Schreiben vom 23. Februar 1988, wie folgt Stellung:

Der Absicherung eines Rechts auf "soziale Sicherheit" kommt große Bedeutung zu. Der vorliegende Entwurf gibt nach ho. Ansicht Anlaß zu Bemerkungen und zu Fragen.

1. Es wird zu bedenken gegeben, daß die Formulierung des Art. I Abs. 2 des Entwurfs alle jene begünstigt, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, dazu werden auch Urlauber und Asylanten zu zählen sein. Innerhalb des EG-Raumes ist eine völlige Niederlassungsfreiheit geplant. Bei Verwirklichung dieses Ziels und einem Beitritt Österreichs zur EG würden sich Staatsangehörige aller EG-Mitgliedsstaaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten können. Müßte auch solchen Personen, die etwa im Alter in Österreich Aufenthalt nehmen und die - aus welchen Gründen immer - hilfsbedürftig werden, Sozialhilfe gewährt werden? Mit der Asylantenproblematik (inklusive Folgeproblemen!) hat die BRD einschlägige Erfahrung; es finden dort seit längerem heftige politische Diskussionen statt, wie die sich ständig wachsende

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Anzahl von Asylanten eingedämmt werden könnte, ohne das Bonner Grundgesetz zu verletzen oder ändern zu müssen.

Es wäre u.U. die Variante zu überlegen, daß ausländische Staatsbürger nur bei Gegenseitigkeit in den Genuss des Rechtes nach Art. I Abs.2 kommen sollten.

2. Nach den Erläuterungen soll eine Person erst dann als "hilfsbedürftig" gelten, wenn der Lebensbedarf weder von ihr noch von anderen Personen (darunter werden in erster Linie Eltern oder Kinder zu verstehen sein) gedeckt werden kann. Die Subsidiarität der öffentlichen Hilfe gegenüber der von Angehörigen geht aber aus dem Gesetzestext selbst unzureichend hervor.
3. Es ist nicht klar, worauf mit dem Wort "zumindest" in Art. I Abs.2 des Entwurfes abgezielt werden soll.
4. Das gegenwärtige österreichische Sozialversicherungssystem bietet "chronisch Kranken" (unheilbare, vor allem ältere Personen) keinen ausreichenden Schutz auf ärztliche Versorgung und Betreuung. Zur Versorgung dieser Personengruppe haben - wenn deren Einkommen bzw. Pension oder sonstiges Vermögen nicht ausreicht - vor allem die Angehörigen mitbeizutragen. Zu erläutern wäre, welche Auswirkungen ein "Grundrecht auf Schutz gegen die Folgen von Krankheit" auf diese einfach gesetzlichen Normen hat.
5. Da ein subjektives öffentliches Recht eingeräumt werden soll, wäre die Frage der Durchsetzbarkeit für den Einzelnen zu beleuchten. Bei Fehlen von entsprechenden Durchführungsgesetzen stünde dem Einzelnen lediglich die Klage nach Art. 137 B-VG offen - der Verfassungsgerichtshof hätte zu befinden, was "zumindest" und "der erforderliche Lebensbedarf" für den Einzelfall bedeutet.
6. Der Einfluß des geplanten Bundesverfassungsgesetzes auf die einschlägigen multilateralen Staatsverträge, die bewußt nicht in Verfassungsrang gehoben wurden, ist nicht geklärt.

- 3 -

7. Bei den in den Erläuterungen angeführten internationalen Vereinbarungen müßte auch das Europäische Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte, BGBl.Nr. 224/1983, angeführt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an die Palamentsdirektion.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

